

Erläuterungen zum
Gesetz zum Bürokratieabbau und zur Förderung der Transparenz bei Genossenschaften
vom 17. Juli 2017, veröffentlicht im
Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 48, ausgegeben zu Bonn am 21. Juli 2017

Paragraph (geändert oder neu)	Überschrift des Paragraphen (Hinweis auf Gegenstand der Änderung)	Neufassung des Paragraphen mit Hervorhebung der Änderung	Anwendungs- und Umsetzungshinweise
§ 6 Nr. 4.	Mindestinhalt der Satzung (Einberufung der Generalversammlung)	...die Einberufung der Generalversammlung muss durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform oder durch Bekanntmachung in einem öffentlichen Blatt erfolgen; das Gericht kann hiervon Ausnahmen zulassen; die Bekanntmachung im Bundesanzeiger oder in einem anderen öffentlich zugänglichen elektronischen Informationsmedium genügt nicht.	Die Einladung zur Generalversammlung kann jetzt rechtssicher per Mail erfolgen (in Textform), eine Einladung alleine über eine Webseite oder den Bundesanzeiger reicht nicht.
§ 6 Nr. 5.	Bestimmung über die Form der Bekanntmachung	Bestimmungen über die Form der Bekanntmachungen der Genossenschaft sowie Bestimmung der öffentlichen Blätter für Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung in öffentlichen Blättern durch Gesetz oder Satzung vorgeschrieben ist; als öffentliches Blatt kann die Satzung öffentlich zugängliche elektronische Informationsmedien bezeichnen.	Der Bundesanzeiger kann nun rechtssicher für Bekanntmachungen der Genossenschaft verwendet werden.
§ 8 Abs. 2 Satz 2	Satzungsvorbehalt für einzelne Bestimmungen (Stimmrecht investierender Mitglieder)	Sie muss durch geeignete Regelungen sicherstellen, dass investierende Mitglieder die anderen Mitglieder in keinem Fall überstimmen können und dass Beschlüsse der Generalversammlung, für die nach Gesetz oder Satzung eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen vorgeschrieben ist, durch investierende Mitglieder nicht verhindert werden können; zu diesem Zweck kann die Satzung das Stimmrecht investierender Mitglieder auch ganz ausschließen.	Das Stimmrecht investierender Mitglieder kann nun rechtssicher auch vollständig ausgeschlossen werden.

§ 11 Abs. 2 Nr. 1.	Anmeldung der Genossenschaft	Der Anmeldung sind beizufügen: 1. Die Satzung, die von mindestens 3 Mitgliedern unterzeichnet sein muss.	Es müssen nicht mehr alle Gründungsmitglieder die Satzung unterzeichnen. Der Beitritt in der Gründungsphase kann jetzt auch durch eine Beitrittserklärung dokumentiert werden. (§ 15 GenG).
§ 15 Abs. 1 Satz 1	Beitrittserklärung	Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche, unbedingte Beitrittserklärung und die Zulassung des Beitritts durch die Genossenschaft erworben.	Dies gilt nun auch vor der Anmeldung der Genossenschaft zur Eintragung in das Genossenschaftsregister.
Satz 2	(Kenntnisgabe der Satzung)	Dem Antragsteller ist vor Abgabe seiner Beitrittserklärung eine Abschrift der Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen; es reicht aus, wenn die Satzung im Internet unter der Adresse der Genossenschaft abrufbar ist und dem Antragsteller ein Ausdruck der Satzung angeboten wird.	Bei der Mitgliederwerbung wird klargestellt, dass es für die Kenntnisnahme der Satzung ausreicht, wenn diese im Internet abrufbar ist und ausgedruckt werden kann.
Neu Satz 3 und Satz 4	(Vollmacht)	Eine Vollmacht zur Abgabe der Beitrittserklärung bedarf der Schriftform. Bei Gründungsmitgliedern kann die Mitgliedschaft statt durch Beitrittserklärung durch Unterzeichnung der Satzung erworben werden.	Eine Vollmacht zur Unterzeichnung der Beitrittserklärung darf nun (zur Vermeidung von Missbräuchen) nur noch schriftlich erklärt werden.
§ 15 a Neu Satz 3	Inhalt der Beitrittserklärung	Bestimmt die Satzung weitere Zahlungspflichten oder eine Kündigungsfrist von mehr als einem Jahr, so muss dies in der Beitrittserklärung ausdrücklich zur Kenntnis genommen werden.	In der Beitrittserklärung muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, wenn es neben der Zahlung auf den Geschäftsanteil weitere Zahlungspflichten gibt (z.B. ein Eintrittsgeld oder einen laufenden Beitrag) oder die Kündigungsfrist länger als ein Jahr dauert.

Neu § 21 b	Mitgliederdarlehen	<p>§ 21b Mitgliederdarlehen</p> <p>(1) Zum Zweck der Finanzierung oder Modernisierung von zu ihrem Anlagevermögen gehörenden Gegenständen kann eine Genossenschaft, auch wenn sie über keine Erlaubnis zum Betreiben des Einlagengeschäfts nach dem Kreditwesengesetz verfügt, Darlehen ihrer Mitglieder entgegennehmen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Darlehensvertrag vereinbart ist, dass das Darlehen zweckgebunden nur zugunsten eines konkreten Investitionsvorhabens der Genossenschaft in ihr Anlagevermögen verwendet werden darf, 2. die Darlehenssumme beim jeweiligen Mitglied, sofern es kein Unternehmer ist, 25 000 Euro nicht übersteigt, 3. der Gesamtbetrag sämtlicher von Genossenschaftsmitgliedern zu dem in Nummer 1 genannten Zweck gewährten Darlehen 2,5 Millionen Euro nicht übersteigt und 4. der vereinbarte jährliche Sollzinssatz den höheren der folgenden beiden Werte nicht übersteigt: <ol style="list-style-type: none"> a) 1,5 Prozent, b) die marktübliche Emissionsrendite für Anlagen am Kapitalmarkt in Hypothekendarlehen mit gleicher Laufzeit. <p>(2) Der Vorstand der Genossenschaft hat dafür zu sorgen, dass den Mitgliedern der Genossenschaft vor Vertragsschluss die wesentlichen Informationen über das Investitionsvorhaben sowie mögliche Risiken aus der Darlehensgewährung zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>(3) Der Vorstand hat während der gesamten Laufzeit des Darlehens die Einhaltung der Zweckbindung sicherzustellen. Eine Änderung der Zweckbindung zugunsten eines anderen zulässigen Investitionsvorhabens der Genossenschaft ist nur gestattet, wenn das jeweilige Mitglied der Änderung schriftlich zustimmt, nachdem es die wesentlichen Informationen über das andere Investitionsvorhaben erhalten hat.</p> <p>(4) Das Mitglied ist an seine Willenserklärung, die auf den Abschluss des</p>	<p>Genossenschaften können nun in einem gewissen Rahmen von ihren Mitgliedern zweckbestimmte Darlehen (ohne eine qualifizierte Nachrangvereinbarung) annehmen, dies tritt <u>neben</u> die „nachrangigen Mitgliederdarlehen“ nach dem Vermögensanlagegesetz.</p>
------------	--------------------	---	--

		<p>Darlehensvertrags gerichtet ist, nicht mehr gebunden, wenn es sie fristgerecht in Textform gegenüber der Genossenschaft widerrufen hat. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage. Sie beginnt mit Vertragsschluss, wenn der Vertrag einen deutlichen Hinweis auf das Widerrufsrecht enthält, sonst zu dem Zeitpunkt, zu dem das Mitglied einen solchen Hinweis in Textform erhält. Ist der Beginn der Widerrufsfrist streitig, so trifft die Beweislast die Genossenschaft. Das Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate nach dem Vertragsschluss. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Im Fall des Widerrufs ist der empfangene Darlehensbetrag unverzüglich zurückzugewähren. Für den Zeitraum zwischen der Auszahlung des Darlehensbetrages des Mitglieds an die Genossenschaft und der Rückzahlung an das Mitglied hat die Genossenschaft den vereinbarten Sollzinssatz zu zahlen.</p>	
§ 27 Abs. 1 Neu Satz 3	Beschränkung der Vertretungsbefugnis	Bei Genossenschaft mit nicht mehr als 20 Mitgliedern kann die Satzung vorsehen, dass der Vorstand an Weisungen der Generalversammlung gebunden ist.	
§ 30 Abs. 2	Mitgliederliste	<p>Die Satzung kann regeln, mit welchen weiteren erforderlichen Angaben jedes Mitglied eingetragen wird.</p> <p>Der Zeitpunkt, zu dem der Beitritt, eine Veränderung der Zahl weiterer Geschäftsanteile oder das Ausscheiden wirksam wird oder geworden ist, ist anzugeben.</p>	Die Mitgliederliste kann nun weitere Angaben enthalten, wenn diese in der Satzung angegeben sind.
Abs. 3	Aufbewahrung von Mitgliedsunterlagen	<p>Die Unterlagen, aufgrund deren die Eintragung des Beitritts, der Veränderung der Zahl weiterer Geschäftsanteile oder des Ausscheidens in die Mitgliederliste erfolgt, sind drei Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem das Mitglied aus der Genossenschaft ausgeschieden ist.</p> <p>Im Übrigen gelten für die Aufbewahrung der Unterlagen die Regelungen für Handelsbriefe in § 257 HGB.</p>	Mitgliedsunterlagen können nun früher vernichtet werden. In jedem Fall ist die Beendigung der Mitgliedschaft Voraussetzung.

§ 34 Abs. 1 Neu Satz 2	Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder	Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Genossenschaft zu handeln.	Bei der Haftung der Vorstandsmitglieder wird klargestellt, dass die sogenannte Business Judgement Rule auch bei Genossenschaften gilt, also dass eine Haftung dann nicht eintritt, wenn der Vorstand bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Genossenschaft zu handeln.
Abs. 2 Neu Satz 3	(Sorgfalt ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder)	Wenn ein Vorstandsmitglied im Wesentlichen unentgeltlich tätig ist, muss dies bei der Beurteilung seiner Sorgfalt zu seinen Gunsten berücksichtigt werden.	Bei Vorstandsmitgliedern, die im Wesentlichen ohne Vergütung arbeiten, wird der Haftungsmaßstab nach den Umständen des Einzelfalls reduziert.
§ 36 Neu Abs. 5	Aufsichtsrat (Entsenderecht bestimmter Mitglieder)	Abweichend von Abs. 1 Satz 1 kann die Satzung vorsehen, dass für bestimmte Mitglieder das Recht besteht, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Die Zahl der nach Satz 1 in den Aufsichtsrat entsandten Personen darf zusammen mit der Zahl der investierenden Mitglieder im Aufsichtsrat ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder nicht überschreiten.	Die Satzung kann vorsehen, dass einzelne Mitglieder das Recht erhalten, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden (zum Beispiel, wenn eine Gemeinde Mitglied der Genossenschaft wird und einen Sitz im Aufsichtsrat erhalten soll).
§ 43 a Abs. 2 Satz 2	Vertreterversammlung	Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, kann jeweils eine natürliche Person, die zu deren Vertretung befugt ist, als Vertreter gewählt werden.	In eine Vertreterversammlung können nun auch Vertreter von juristischen Personen oder Personengesellschaften gewählt werden, die nicht gesetzliche Vertreter des Mitglieds sind.
Abs. 6	(Persönliche Daten der Vertreter)	Eine Liste mit den Namen sowie den Anschriften, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter ist zur Einsichtnahme für die Mitglieder mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft und ihren Niederlassungen auszulegen oder bis zum Ende der Amtszeit der Vertreter auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich zu machen.	In die Liste der Vertreter der Genossenschaft können nun statt der Postanschrift auch E-Mail-Adressen aufgenommen werden.

		Die Auslegung oder die Zugänglichkeit im Internet ist in einem öffentlichen Blatt bekannt zu machen. Die Frist für die Auslegung oder Zugänglichmachung beginnt mit der Bekanntmachung.	
§ 46 Abs. 1 Satz 3	Form und Frist der Einberufung (der Generalversammlung)	Die Tagesordnung einer Vertreterversammlung ist allen Mitgliedern durch Veröffentlichung in den Genossenschaftsblättern oder im Internet unter der Adresse der Genossenschaft oder durch unmittelbare Benachrichtigung in Textform bekannt zu machen.	§ 126b BGB Ist durch Gesetz Textform vorgeschrieben, so muss eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden. Ein dauerhafter Datenträger ist jedes Medium, das 1. es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist, und 2. geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben.
§ 47 Abs. 2 Satz 1	Niederschrift (Protokoll der Generalversammlung)	Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und mindestens einem anwesenden Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.	Das Protokoll der Generalversammlung kann nun auch nur noch von einem anwesenden Vorstandsmitglied unterschrieben werden.
§ 48 Abs. 3 Satz 1	Zuständigkeit der Generalversammlung (Einsichtnahme in Unterlagen)	Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Bericht des Aufsichtsrates sollen mindestens eine Woche vor der Versammlung in dem Geschäftsraum der Genossenschaft oder an einer anderen durch den Vorstand bekannt zu machenden geeigneten Stelle zur Einsichtnahme der Mitgliederausgelegt, auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich gemacht oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.	

§ 53 Abs. 1 Satz 1	Pflichtprüfung	Gestrichen: einschließlich der Führung der Mitgliederliste	Die Führung der Mitgliederliste wird als ausdrücklicher Prüfungsgegenstand gestrichen (sie wird aber im Rahmen der „ordnungsgemäßen Geschäftsführung“ weiter geprüft).
Abs. 2 Satz 1	(Größenmerkmale)	Im Rahmen der Prüfung nach Abs. 1 ist bei Genossenschaften, deren Bilanzsumme 1,5 Millionen Euro und deren Umsatzerlöse 3 Millionen Euro übersteigen, der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes zu prüfen.	Die Schwellenwerte für eine vollständige Jahresabschlussprüfung nach Maßgabe des HGB im Rahmen der genossenschaftlichen Pflichtprüfung werden um 50% angehoben.
Neu § 53 a		<p>§ 53a Vereinfachte Prüfung; Verordnungsermächtigung</p> <p>(1) Bei Kleinstgenossenschaften (§ 336 Absatz 2 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs), deren Satzung keine Nachschusspflicht der Mitglieder vorsieht und die im maßgeblichen Prüfungszeitraum von ihren Mitgliedern keine Darlehen nach § 21b Absatz 1 entgegengenommen haben, beschränkt sich jede zweite Prüfung nach § 53 Absatz 1 Satz 1 auf eine vereinfachte Prüfung. Eine vereinfachte Prüfung umfasst die Durchsicht der in Absatz 2 Satz 1 genannten Unterlagen und die Feststellung, ob es Anhaltspunkte dafür gibt, an einer geordneten Vermögenslage oder der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu zweifeln. § 57 Absatz 2 und 4 findet keine Anwendung.</p> <p>(2) Bei der vereinfachten Prüfung sind folgende Unterlagen einzureichen: 1. eine Abschrift der Satzung in der geltenden Fassung oder eine Erklärung des Vorstands, dass gegenüber der zuletzt eingereichten Fassung keine Änderung erfolgt ist; 2. die im Prüfungszeitraum festgestellten Jahresabschlüsse; 3. ein Nachweis über die im Prüfungszeitraum erfolgte Offenlegung des Jahresabschlusses im Bundesanzeiger oder darüber, dass ein entsprechender Bekanntmachungs- oder Hinterlegungsauftrag erteilt wurde; 4. eine Abschrift der Mitgliederliste;</p>	<p>Es wird für Kleinstgenossenschaften eine vereinfachte Prüfung eingeführt, bei der der Prüfungsverband lediglich Unterlagen prüft, die die Genossenschaft an den Prüfungsverband sendet, diese vereinfachte Prüfung kann bei jeder zweiten Prüfung erfolgen.</p> <p>Kleinstprüfung (nach § 267 a HGB) bei Genossenschaften, die mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreitet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 350.000 € Bilanzsumme 2. 700.000n € Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor Abschlussstichtag 3. im Jahresdurchschnitt 10 Arbeitnehmer

		<p>5. eine Abschrift der im Prüfungszeitraum erstellten Niederschriften der Beschlüsse der Generalversammlung, des Vorstands und des Aufsichtsrats, wenn es einen solchen gibt;</p> <p>6. sofern die Genossenschaft im Prüfungszeitraum ihren Mitgliedern Vermögensanlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1a des Vermögensanlagengesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 54 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung angeboten hat, eine Erklärung des Vorstands, dass und auf welche Weise den Mitgliedern die nach § 2 Absatz 2 Satz 2 des Vermögensanlagengesetzes erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt wurden.</p> <p>Die Unterlagen sind innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung durch den Prüfungsverband in Textform einzureichen. In der Aufforderung hat der Prüfungsverband den maßgeblichen Prüfungszeitraum zu bezeichnen.</p> <p>(3) Werden die erforderlichen Unterlagen nicht oder nicht vollständig eingereicht, hat der Prüfungsverband das Recht, eine vollständige Prüfung nach § 53 Absatz 1 Satz 1 vorzunehmen. Die Generalversammlung kann jederzeit eine solche vollständige Prüfung beschließen. Die erstmalige Pflichtprüfung einer Genossenschaft ist stets eine vollständige Prüfung.</p> <p>(4) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die vereinfachte Prüfung zu bestimmen, dass abweichend von Absatz 2 dem Prüfungsverband von der Genossenschaft weitere Unterlagen einzureichen sind. Dabei kann nach der Branchenzugehörigkeit der Genossenschaft unterschieden werden.</p>	
--	--	---	--

§ 54 neu Satz 2	Pflichtmitgliedschaft im Prüfungsverband	Die Genossenschaft hat den Namen und den Sitz dieses Prüfungsverbandes auf ihrer Internetseite oder in Ermangelung einer solchen auf den Geschäftsbriefen anzugeben.	Die Genossenschaft muss den Namen des Prüfungsverbandes, durch den die Genossenschaft geprüft wird, auf der eigenen Internetseite oder, wenn nicht vorhanden, in der Fußzeile der Geschäftsbriefe angeben.
§55 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2	Prüfung durch den Verband (Ausschluss von der Prüfung)	Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates oder Arbeitnehmer der zu prüfenden Genossenschaft ist;	
Neu Abs. 4	(Mitgliedschaft in mehreren Verbänden)	Gehört die Genossenschaft mehreren Verbänden an, wird die Prüfung durch denjenigen Verband durchgeführt, bei dem die Genossenschaft die Mitgliedschaft zuerst erworben hat, es sei denn, dieser Verband, die Genossenschaft und der andere Verband, der künftig die Prüfung durchführen soll, einigen sich darauf, dass der andere Verband die Prüfung durchführt.	Bei einem Verbandswechsel besteht jetzt vermehrter Gesprächsbedarf.
§ 58 Abs. 1 Neu Satz 2	Prüfungsbericht	Im Prüfungsbericht ist Stellung dazu zu nehmen, ob und auf welche Weise die Genossenschaft im Prüfungszeitraum einen zulässigen Förderzweck verfolgt hat.	Im Prüfungsbericht hat sich der Prüfungsverband zur Erfüllung des Förderzwecks zu äußern.
§ 59 Neufassung der Überschrift Abs. 1 Satz 1	Befassung der Generalversammlung	Neue Überschrift: Befassung der Generalversammlung Gestrichen: eine Bescheinigung des Verbandes, dass die Prüfung stattgefunden hat, zum Genossenschaftsregister einzureichen. Der Vorstand hat den Prüfungsbericht bei der Einberufung der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beratung und möglichen Beschlussfassung anzukündigen.	Der Tagesordnungspunkt zur Behandlung des Prüfungsberichtes auf der Generalversammlung lautet nun „Beratung und mögliche Beschlussfassung zum Prüfungsbericht für JJJJ“ . Dies ist nach wie vor ein separater TOP. Die Genossenschaften müssen keine Prüfungsbescheinigung mehr einreichen, stattdessen wird dies direkt von den Prüfungsverbänden im Rahmen der jährlichen Meldung an das Genossenschaftsregister durchgeführt

§ 60 Abs. 1	Einberufungsrecht des Prüfungsverbandes	Gewinnt der Verband die Überzeugung, dass die Beratung und mögliche Beschlussfassung über den Prüfungsbericht ungebührlich verzögert wird oder dass die Generalversammlung bei der Beratung und möglichen Beschlussfassung unzulänglich über wesentliche Feststellung oder Beanstandungen des Prüfungsberichts unterrichtet war, so ist er berechtigt, eine außerordentliche Generalversammlung der Genossenschaft auf deren Kosten zu berufen und zu bestimmen, über welche Gegenstände zwecks Beseitigung festgestellter Mängel verhandelt und beschlossen wird.	
§ 62 Abs. 3 Neu Satz 2	Verantwortlichkeit der Prüfungsorgane	Der Verband ist berechtigt, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eine Abschrift eines Prüfungsberichtes ganz oder auszugsweise zur Verfügung zu stellen, wenn sich aus diesem Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die geprüfte Genossenschaft keinen zulässigen Förderzweck verfolgt, sondern ihr Vermögen gemäß einer festgelegten Anlagestrategie investiert, so dass ein Investmentvermögen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs vorliegen könnte.	Wenn der Prüfungsverband Anhaltspunkte dafür hat, dass die Genossenschaft keinen zulässigen Förderzweck verfolgt, sondern ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs darstellt, ist der Prüfungsverband <u>berechtigt</u> , den Prüfungsbericht ganz oder in Auszügen der Bankenaufsicht zur Verfügung zu stellen.
§ 63 d Neu Sätze 2 und 3	Einreichungen bei Gericht	Wurde bei einer dieser Genossenschaften im letzten sich aus § 53 Abs. 1 ergebenden Prüfungszeitraum keine Pflichtprüfung durchgeführt, ist dies in einer Anlage zum Verzeichnis unter Angabe der Gründe für die ausstehende Prüfung anzugeben. Liegt der Grund darin, dass die betreffende Genossenschaft auch Mitglied bei einem anderen Prüfungsverband ist und dieser andere Verband die Prüfung durchführt, ist der Name dieses anderen Verbandes anzugeben.	
§ 63 e Abs. 3	Qualitätskontrolle für Prüfungsverbände	Der Prüfungsverband hat der zuständigen Aufsichtsbehörde die Durchführung einer Qualitätskontrolle mitzuteilen.	

§ 65 Abs. 2 Satz 3	Kündigung des Mitglieds	Gestrichen: alle Bei Genossenschaften, bei denen alle mehr als drei Viertel der Mitglieder als Unternehmer im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Mitglied sind, kann die Satzung zum Zweck der Sicherung der Finanzierung des Anlagevermögens für die Unternehmer eine Kündigungsfrist bis zu zehn Jahre bestimmen.	
§ 95 Abs. 3	Nichtigkeitsgründe; Heilung von Mängeln	Gestrichen: Einrückung in diejenigen öffentlichen Blätter, welche für die Bekanntmachung der Eintragung in das Genossenschaftsregister des Sitzes der Genossenschaft bestimmt sind Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt, wenn sich der Mangel auf die Bestimmung über die Form der Einberufung bezieht, durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger.	
§ 158 Neufassung der Überschrift und des Paragraphen		Neufassung: Überschrift: Ersatzweise Bekanntmachung Bestimmt die Satzung einer Genossenschaft für deren Bekanntmachung ein öffentliches Blatt, das nicht mehr zur Verfügung steht, müssen bis zu einer anderweitigen Regelung in der Satzung die Bekanntmachungen im Bundesanzeiger erfolgen.	
§ 160 Abs. 1 Satz 1	Zwangsgeldverfahren	Gestrichen: §§ 14, 25a, 28, 30, 32, 57 Abs. 1 Die Mitglieder des Vorstands sind von dem Registergericht zur Befolgung der in den §§ 14, 25a, 28, 30, 32, 54 Satz 2, § 57 Abs. 1, § 59 Abs. 1, § 78 Abs. 2, § 79 Abs. 2 enthaltenen Vorschriften durch Festsetzung von Zwangsgeld anzuhalten.	
§ 161	Verordnungsermächtigung	wird aufgehoben	
§ 164	Übergangsregelung zur Beschränkung der Jahresabschlussprüfung	Gestrichen: 18. August 2006 und 31. Dezember 2006 § 53 Abs. 2 Satz 1 in der vom 22. Juli 2017 an geltender Fassung ist erstmals auf die Prüfung des Jahresabschlusses für ein frühestens am 31. Dezember 2017 endendes Geschäftsjahr anzuwenden.	§ 53 gilt für Jahresabschlüsse ab dem Geschäftsjahr 2017

§ 165	Übergangsvorschrift zum Euro-Bilanzgesetz	wird aufgehoben	
Neu § 171	Übergangsvorschrift zur Einführung der vereinfachten Prüfung	Überschrift: Übergangsvorschrift zur Einführung der vereinfachten Prüfung § 53 a ist erstmals auf die Prüfung für ein frühestens am 31. Dezember 2017 endendes Geschäftsjahr anzuwenden.	§ 53 a gilt für Jahresabschlüsse ab dem Geschäftsjahr 2017

Legende

rot: einzelne Wörter, oder Textpassagen, die gestrichen wurden

fett: neu hinzugekommene Wörter oder Textpassagen